

## Beitragsordnung des Schulvereins Freie Waldorfschule Filstal e.V.

1.) Die Freie Waldorfschule Filstal benötigt zur Kostendeckung der waldorfspezifischen Pädagogik die finanzielle Mithilfe der Eltern / Erziehungsberechtigten. Die Kosten unserer Schule werden durch die Landeszuschüsse nicht vollständig abgedeckt, daher sind wir auf die Erhebung eines Schulgeldbeitrages angewiesen.

2.) Alle Eltern sind bereit, über den eigentlichen Elternbeitrag hinaus, vielfältigen Einsatz für die Schule zu erbringen. Sie sind in diesem Sinne Mitträger der Waldorfschule und ihrer Pädagogik, die sie sich für ihre Kinder wünschen.

Mit ihrem finanziellen Beitrag lassen die Eltern / Erziehungsberechtigten ihren Willen neutral wirken, d.h. sie ermöglichen die freie schöpferische Erziehungsarbeit der MitarbeiterInnen der Schule.

Die Elterngemeinschaft wirtschaftet im Schulverein solidarisch. Eine Auswahl der Kinder und damit Sondierung nach Einkommen der Eltern widerspricht dem sozialen Anliegen der Waldorfpädagogik und damit auch dieser Schule. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt deshalb ausdrücklich zeitlich nach der pädagogischen Aufnahme des Kindes. Die Aufnahme eines Kindes in die Schule hängt daher nicht von der Höhe des Elternbeitrages ab.

3.) Der monatlich zu zahlende Schulelternbeitrag ist ein Familienbeitrag (310,--€). Dieser wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Schulelternbeitrag wird im persönlichen Gespräch mit Vertretern des Elternbeitragsremiums vereinbart. Grundlage hierfür ist der jeweils geltende Familienbeitrag unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Eltern.

Bei Änderungen der wirtschaftlichen Situation können sich die Eltern jederzeit wieder an das Beitragsremium wenden.

Bei der Schulaufnahme jedes weiteren Kindes wird erneut ein Beitragsgespräch geführt.

Bei reduziertem Schulelternbeitrag behält sich das Elternbeitragsremium vor, weitere Gespräche zu führen.

Die Mitgliederversammlung hat eine jährliche Anpassung der Schulelternbeiträge an die allgemeine Kostensteigerung (Inflationsausgleich) beschlossen. Alle Eltern werden schriftlich darüber informiert.

4.) Bei Eintritt eines Kindes in die Schule fällt ein einmaliger Beitrag in Höhe von 120,--€ für verwaltungstechnische Aufwendungen an.

5.) Bei Eintritt des ersten Kindes in die Schule ist ein Instandhaltungsbeitrag in Höhe von 1.300,--€ zu leisten. Dieser ist zur Instandhaltung von Schulgebäuden notwendig. Es besteht die Möglichkeit, den Betrag als Einmalzahlung oder in Raten zu leisten. Verlässt eine Familie vor Ablauf von 5 Jahren die Schule, so ist auf Anfrage eine Teilrückzahlung möglich.

- 6.) Anstelle des Familienbeitrags der Beitragsordnung können die Beitragspflichtigen einmalig wählen, dass anstelle des Familienbeitrags ein Beitrag in Höhe von 5% des Haushaltsnettoeinkommens der Familie pro Kind und Monat erhoben wird. Sowohl der Hinweis auf dieses Wahlrecht als auch dessen Ausübung sind schriftlich zu dokumentieren und von den Beitragspflichtigen zu unterzeichnen. Der monatliche Beitrag pro Kind berechnet sich dann als 1/12 aus 5% des gesamten kalenderjährlichen Haushaltsnettoeinkommens der Familie des Kindes. Handelt es sich bei dem Kind um ein Geschwisterkind, so reduziert sich der Prozentsatz für dieses und jedes weitere Geschwisterkind um jeweils 0,5 Prozentpunkte.

Im Fall der Trennung (Scheidung usw.) sind die familiären Haushaltsnettoeinkommen der beiden Unterhaltspflichtigen zu addieren.

Das Haushaltsnettoeinkommen ergibt sich auf Basis der Begriffsbestimmung des Statistischen Bundesamtes sowie des Statistischen Landesamtes BW aus dem um Steuern zum Einkommen (Einkommenssteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) sowie Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung verminderten Haushaltsbruttoeinkommen.

Ein vorläufiger Beitrag wird auf der Grundlage adäquater Nachweise oder des letzten Einkommensteuerbescheides ermittelt. Aktualisierungen der Nachweise bzw. Steuerbescheide sind alle zwei Jahre unaufgefordert vorzulegen, auch über den zeitlichen Bestand des Schulvertrages hinaus. Sollte der für das jeweilige Beitragsjahr relevante Einkommenssteuerbescheid einen höheren Beitrag ergeben, erfolgt eine nachträgliche Beitragsabrechnung und Anpassung des aktuellen Beitrages. Eine Rückerstattung zuviel geleisteter Beiträge erfolgt auf schriftlichen Antrag.

- 7.) Das besondere Profil der Freien Waldorfschule wird erweitert durch besondere individuelle Leistungen. Diese sind u.a.: Förderunterricht, Sprachtherapie, Heileurythmie und Weiteres. Da diese Leistungen nicht in den Schulbeiträgen enthalten sind und von diesen auf Dauer nicht subventioniert werden können, behält sich der Vorstand vor, künftig einen Beitrag für Sonder- und Profilleistungen zu erbitten. Jährliche Anpassungen würden gegebenenfalls durch den Vorstand beschlossen werden.
- 8.) Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Der Schulelternbeitrag ist für 12 Monate zu entrichten und wird jeweils am Monatsanfang fällig. Die Beitragsordnung wird jährlich fortgeschrieben.
- 9.) Zum monatlichen Schulelternbeitrag ist ein jährlicher Vereinsbeitrag in Höhe von derzeit € 60,- zu entrichten. Dieser Vereinsbeitrag wird in der Regel zum 20. November des jeweiligen Geschäftsjahres mittels einer vorliegenden Einzugsermächtigung eingezogen.
- 10.) Bei Fragen oder Unklarheiten zur Beitragsordnung können die Eltern über das Schulbüro Kontakt zum Elternbeitragsgremium aufnehmen.

Von der Elternversammlung am 13.09.2019 verabschiedet.